



Oberste Landesbehörden
des Landes Brandenburg

Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Bearb.: Gina Eckstein
Gesch-Z.: 12-FD 2790.15/2020#01#01
Hausruf: (0331) 866 - 6128
Fax: (0331) 866 - 6888
Internet: www.mdf.brandenburg.de

Potsdam, den 25. November 2020

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg

Kommunaler Arbeitgeberverband

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

**Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen
im Inland**

hier: Anpassung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 10.
August 2005 (ABl. S. 898)

Mit Artikel 12 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus
Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 8. Januar 2020
(BGBl. I S. 27) wurde die Trennungsgeldverordnung (TGV) zum 1. Juni 2020 ge-
ändert.

Aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen im Trennungsgeldrecht erfolgte mit
der Verordnung zur Änderung trennungsgeldrechtlicher und weiterer Vorschriften
vom 17. November 2020 (GVBl. II Nr. 106) eine Anpassung der Brandenburgi-
schen Trennungsgeldverordnung und der Regelungen der Anwärter-Trennungs-
geldverordnung. Im Zuge dessen wurden die in der Anwärter-Trennungsgeldver-
ordnung getroffenen Sonderbestimmungen für die Beamten auf Widerruf im Vor-
bereitungsdienst wegen des Sachzusammenhangs in die Brandenburgische Tren-
nungsgeldverordnung aufgenommen. Die Anwärter-Trennungsgeldverordnung
wurde aufgehoben.

Anfahrt:

AD Nuthetal =>A115 =>Abfahrt Potsdam-Babelsberg-Teltow =>Richtung Teltow =>Ampelkreuzung links bis Steinstraße
Buslinie 601: Potsdam-Teltow, Haltestelle Jagdhausstraße
Buslinie 118: S-Bahnhof Wannsee bis Finanzministerium

Vorgenannte Verordnungen haben Auswirkungen auf die Hinweise und Abfindungsbestimmungen zur Reisekostenvergütung und zum Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 10. August 2005 (ABl. S. 898) - Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland -, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2009 (ABl. S.1135), wird wie folgt geändert:

Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland

– Hinweise und Abfindungsbestimmungen –

Für die Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Workshops und anderen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Inland (im Folgenden als Lehrgänge bezeichnet) bei Ausbildungseinrichtungen oder sonstigen Dienststellen des Landes Brandenburg oder anderen Stellen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ist wie folgt zu verfahren:

1. Die dienstlich angeordnete Teilnahme an Lehrgängen bei einer anderen Dienststelle des deutschen öffentlichen Dienstes ist **keine Dienstreise** im Sinne des [§ 2 Abs. 1 BRKG n. F.](#), sondern sie wird in Anwendung des [§ 1 Abs. 2 Nr. 6 der Trennungsgeldverordnung \(TGV\)](#) als Abordnung im Rahmen der Aus- oder Fortbildung angesehen und – reisekostenrechtlich – als Aus- oder Fortbildungs**abordnung** bezeichnet (vergleiche Textziffer 4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz – BUKGVwV – und [Textziffer 1.2.6.4 der Allgemeinen Durchführungshinweise](#) zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg – Bbg TG ADH –). Die Teilnehmer sind daher abzuordnen. Zu Stellen außerhalb des deutschen öffentlichen Dienstes sind anstelle von Abordnungen <Weisungen/ Anordnungen zur Teilnahme> zu verfügen (vergleiche hierzu [Textziffer 1.2.9 Bbg TG ADH](#)); reisekosten-/ trennungsgeldrechtlich werden diese wie Aus- oder Fortbildungsabordnungen behandelt.
2. Die Dauer des Lehrganges ist maßgeblich dafür, ob die Zusage der Umzugskostenvergütung nach [§ 4 des Bundesumzugskostengesetzes \(BUKG\)](#) in Verbindung mit der [Textziffer 4 BUKGVwV](#) erteilt wird. Hinweise zur Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland enthält das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 20. Mai 1997 (ABl. S. 531),

zuletzt geändert durch [Rundschreiben – 45.5 - 2714 - 3.1 – vom 4. August 2005](#) (ABl. S. 879).

Wie auch bisher schon, ist abweichend von Textziffer [4.1.4 BUKGVwV](#) ledigen Beschäftigten ohne Wohnung im Sinne des [§ 10 Abs. 3 BUKG](#), die im Rahmen von Lehrgängen für eine Dauer bis zu drei Monaten abgeordnet werden, die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht, – auch **nicht** ausnahmsweise – zu erteilen.

Durch die Zusage/ Nichtzusage der Umzugskostenvergütung ergeben sich teilweise erhebliche finanzielle Auswirkungen. Der Beauftragte des Haushalts/ der Titelverwalter sollte daher vor Erstellen der Personalverfügung beteiligt werden (vergleiche § 9 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung - LHO -).

3. Abfindungsbestimmungen

3.1 Hin- und Rückreisen aus Anlass der Abordnung beziehungsweise der Weisung/ Anordnung zur Teilnahme an Lehrgängen sind Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes ([§ 2 Abs. 1 Satz 4](#) und [§ 11 Abs. 1 Satz 1 BRKG n. F.](#)); sie bedürfen grundsätzlich keiner besonderen Anordnung/ Genehmigung ([§ 2 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz BRKG n. F.](#)). Beschäftigte erhalten auf Antrag eine Vergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Reisekosten ([§ 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG n. F.](#)); daneben besteht für die Dauer des Aufenthalts am auswärtigen Aus-/ Fortbildungsort ein Anspruch auf Trennungsgeld nach der [Trennungsgeldverordnung](#), sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für die Höhe des Trennungsgeldes bei Anwärtern sind die Sonderbestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in § 3b BbgTGV zu beachten. Auf Reisekostenvergütung und Trennungsgeld können Beschäftigte gemäß [§ 63 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes \(LBG\)](#) ganz oder teilweise verzichten (vergleiche [Textziffer 3.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz – Bbg BRKGVwV](#) –).

3.2 Bei **ein- und zweitägigen** Abordnungen wird für die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder der bisherigen Dienststätte Reisekostenvergütung gewährt ([§ 11 Abs. 1 Satz 4 BRKG n. F.](#)). Im Übrigen gilt [§ 2 Abs. 2 BRKG n. F.](#)

- 3.3 Bei **zweitägigen** Abordnungen ist in Fällen, in denen die Wohnung der/ des Beschäftigten im [Einzugsgebiet](#) des Aus-/ Fortbildungsortes liegt, gleichzeitig mit der Abordnung die tägliche Rückkehr zum Wohnort anzuordnen (faktisch eintägige Abordnung) mit der Folge, dass für die nunmehr zusätzlichen Dienstreisen Fahrtkostenerstattung nach [§ 4 BRKG n. F.](#) oder Wegstreckenentschädigung nach [§ 5 Abs. 1 BRKG n. F.](#) (20 Cent/ km) zu gewähren ist. [§ 11 Abs. 5 BRKG n. F.](#) ist in diesen Fällen nicht anzuwenden (vergleiche [Textziffer 11.1.3 Bbg BRKGVwV](#)).

Anmerkung:

Bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen am Aus-/Fortbildungsort (bspw. LAKÖV in KW) sollte aus wirtschaftlichen Gründen von der Regelung des Satzes 1 Abstand genommen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob der Beschäftigte die unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft auch tatsächlich in Anspruch nimmt. § 11 Abs. 5 BRKG ist auch in diesen Fällen nicht anzuwenden. Kehrt der Beschäftigte dennoch an seinen Wohnort zurück, so ist dies als eigenwirtschaftliches Handeln zu werten, d.h. für diese nunmehr privaten Fahrten werden weder Fahrtkostenerstattung noch Wegstreckenentschädigung gewährt.

- 3.4 Bei **mehr als zweitägigen** Abordnungen wird das Tagegeld nach [§ 6 BRKG n. F.](#) nur für die Tage der **Dienstantrittsreise** und der **Dienstrückreise** gewährt. Der hierfür maßgebende Zeitumfang wird durch [§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG n. F.](#) bestimmt und ist somit Bemessungsgrundlage für die Höhe des Tagegeldes nach [§ 6 BRKG n. F.](#) Für die übrigen zwischen Dienstantritts- und Dienstrückreise liegenden Tage wird Trennungsgeld gewährt. In Fällen tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr zum Wohnort wird auf nachstehende Nummer 3.5 verwiesen.
- 3.5 Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr zum Wohnort ([§ 3 Abs. 1 Satz 2 TGV](#)) bestimmt sich bei **mehr als zweitägigen** Abordnungen die Höhe des Tagegeldes nach [§ 6 BRKG n. F.](#) nach der Dauer der Dienstantrittsreise und - getrennt hiervon - nach der Dauer der Dienstrückreise, weil Trennungsgeld für das Verbleiben am auswärtigen Aus-/ Fortbildungsort nicht zusteht ([§ 11 Abs. 1 BRKG n. F.](#)). Eine Zusammenrechnung der Reisezeiträume ist hier unzulässig.

Für die zwischen der Dienstantrittsreise und der Dienstrückreise liegenden Fahrten von der Aus-/ Fortbildungsstätte zur Wohnung und zurück anstelle des

Trennungsgeldes Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung gemäß [§ 3 Abs. 1 BbgTGV](#) gewährt. [§ 6 der Trennungsgeldverordnung des Bundes](#) ist **nicht** anzuwenden ([§ 3 Abs. 6 BbgTGV](#)).

Bei der Berechnung des Eigenanteils im Sinne des [§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgTGV](#) und des Höchstbetrages nach [§ 3 Abs. 5 BbgTGV](#) wird auf die Ausführungen in den Textziffern [6.1.3](#) bis [6.1.5](#) und [6.5.3](#) der Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg verwiesen.

- 4 Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes **unentgeltlich** benutzt werden kann ([§ 4 Abs. 2 Satz 2 BRKG n. F.](#)).

Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges ohne Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses wird Wegstreckenentschädigung ausschließlich nach [§ 5 Abs. 1 BRKG n. F.](#) gewährt, sofern Sachverhalte des [§ 5 Abs. 4 BRKG n. F.](#) nicht vorliegen (vergleiche auch [Textziffer 5.1 BbgBRKGVwV](#)).

5. Wird während der Dauer des Lehrganges unentgeltliche Verpflegung und/ oder Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen bereitgestellt, ist der Beschäftigte vorher zu hören, ob er am auswärtigen Aus-/ Fortbildungsort verbleiben oder täglich an seinen Wohnort zurückkehren will. Er ist für die Dauer der Abordnung an seine Entscheidung gebunden (vergleiche hierzu auch Verichtsregelung des [§ 63 Abs. 2 LBG](#)).

Hinweis:

Die unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung oder Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen (= des Amtes wegen) ist im Regelfall nur für Beschäftigte mit Anspruch auf [Trennungsgeld nach § 3 TGV](#) und für Dienstreisende zulässig; allen anderen Beschäftigten darf Verpflegung oder Unterkunft nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anders bestimmt ist (§ 52 LHO).

Bei Verbleiben am auswärtigen Aus-/ Fortbildungsort sind die Einbehaltungssätze des [§ 6 Abs. 2 BRKG n. F.](#) beziehungsweise die Nichtgewährung des Übernachtungsgeldes gemäß [§ 7 Abs. 2 BRKG n. F.](#) und die Bestimmungen des [§ 3 Abs. 2 TGV](#) i. V. m. [§ 8 BRKG](#) zu beachten. Eine höhere Abfindung kommt nur in Betracht, wenn für die Nichtinanspruchnahme der bereitgestell-

ten Leistungen triftige Gründe ausdrücklich anerkannt werden. Die Notwendigkeit der Einnahme von Schonkost rechtfertigt regelmäßig nicht die Anerkennung triftiger Gründe.

Kehrt der Beschäftigte täglich an den Wohnort zurück, ist hinsichtlich der Bemessung des Höchstbetrages nach [§ 3 Abs. 5 BbgTGV](#) die unentgeltliche Bereitstellung der Sachleistungen hierfür ohne Belang; sie führt somit **nicht** zu einer Reduzierung des Höchstbetrages.

6. Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse der Beschäftigten wird empfohlen, in den Personalverfügungen auf die vorstehenden Abfindungsbestimmungen hinzuweisen sowie eine Aussage zur Zusage bzw. Nichtzusage der Umzugskostenvergütung und zum Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld zu treffen.

Die Hinweise und Abfindungsbestimmungen treten am 1. September 2005 in Kraft. Soweit vor dem In-Kraft-Treten Hinweise und Abfindungsbestimmungen auf Bestimmungen der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung Bezug nehmen, gelten diese ab 1. Mai 2005.

Dieses Rundschreiben wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Hamacher